Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 3 LGFG

LGFG - Landesgesundheitsfondsgesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.02.2025

Der Landesgesundheitsfonds hat Aufgaben in folgenden Bereichen:

a) Angelegenheiten als Fonds;

b) Allgemeine gesundheitspolitische Angelegenheiten;

c) Angelegenheiten der Zielsteuerung.

In Kraft seit 01.01.2013 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at